

Umgang mit Kindeswohlgefährdung in den Schulen in Stadt und Landkreis Fulda

Handreichung für Schulen

HESSEN



Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda



FAMILIENSTADT FULDA

AMT FÜR JUGEND,
FAMILIE UND SENIOREN

FULDA
UNSERE STADT

Impressum

Herausgeber:

Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt, Wörthstr. 15, 36037 Fulda

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Bonifatiusplatz 1 + 3, 36037 Fulda

Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda, Josefstraße 22-26, 36039 Fulda

Verantwortlich für den Inhalt:

Christina-Lara Bangert

Dr. Janet Grätz-Tümmers

Martina Hering

Edith Jordan

Stefan Möllene

Petra Schuster-Böck

Daniela Wingenfeld

Druck: ?

1. Auflage: August 2015

Die Handreichung steht in digitaler Form auf <http://www.schulamt-fulda.hessen.de> zum Download bereit. Spätere eventuelle Aktualisierungen werden hier eingepflegt.

Inhalt

Vorwort	4
Definition von Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule	5
Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)	6
Verfahrensablauf der Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	7
Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	8
Mitteilung der Schule an das Jugendamt	12
Dokumentation von Hinweisen und Risikoeinschätzungen im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung	15
Beratungsstellen in Fulda	16
Beratungsangebote über Telefon und Internet	19

Anlagen

Auszüge aus:

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) 20
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe 21
- Hessisches Schulgesetz (HSchG) 22
- Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schule und statistische Erhebungen an Schulen 23

Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Fachkräfte in der Jugendhilfe,

„Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ – mit dieser programmatischen Überschrift hat der 11. Kinder- und Jugendhilfebericht schon 2002/2003 einen der zentralen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse vorgezeichnet. Zunehmend wachsen Kinder und Jugendliche in öffentlicher Verantwortung auf. Niemand weiß das besser als Jugendhilfe und das Schulsystem: Ausbau der Kinderbetreuung, soziale familiäre Notlagen, Ganztagschulen, Frühe Hilfen, ... Familien suchen oder brauchen immer mehr Unterstützung und Begleitung bei der Pflege und Erziehung der Kinder, die laut Art. 6 GG „das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ ist.

Schule und Jugendhilfe sind die zentralen Erziehungspartner der Eltern bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Das gelingt in der Regel auch reibungslos und gestaltet sich zumeist „auf Augenhöhe“.

Aber Erziehungspartnerschaft gilt auch dann, wenn Eltern ihre Erziehungspflichten oder -rechte nicht oder gegen das Wohl ihrer Kinder wahrnehmen. Dann greift der Nachsatz aus Art. 6 GG: „Über ihre (= Eltern) Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“, wobei mit staatlicher Gemeinschaft die gemeint sind, die auch der Kinder- und Jugendhilfebericht mit seiner Formulierung vom „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ vor allem im Blick hatte: Jugendhilfe und Schule.

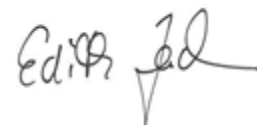
So ist der Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe, wenn auch mit unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Zugängen zu jungen Menschen und ihren Familien. Dieses Miteinander hat das Bundeskinderschutzgesetz 2012 deutlich herausgestellt und die Kooperation rechtlich geregelt.

Diese Handreichung will die Fachkräfte vor Ort dabei unterstützen, die gesetzlichen Vorgaben in die Praxis umzusetzen und damit Sicherheit in einer für alle belastenden und aufregenden Situation zu schaffen, wenn nämlich den einen oder die andere die Sorge um ein Kind oder einen Jugendlichen umtreibt. Gerade in einem solchen Moment, der emotional ist und unsicher macht, kommt es darauf an, dass eine Handreichung oder ein Leitfaden Orientierung geben.

Fulda, August 2015

Edith Jordan

Fachdienstleiterin Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt
Landkreis Fulda



Stefan Möllene

Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda



Stephan Schmitt

Amtsleiter des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Fulda



Definition von Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule

Für den Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ gibt es keine kurze und einfache juristische oder pädagogische Definition. Im Einzelfall ist immer eine Situationsanalyse durchzuführen, die alle vorhandenen Informationen (direkte Aussagen des betroffenen Kindes, Mitteilungen von Altersgenossen oder Kolleginnen und Kollegen, direkte Beobachtungen und indirekte Mitteilungen wie Aufsätze, Zeichnungen, Gedichte etc.) unter Beachtung des jeweiligen Kontexts einbezieht und genau überprüft. Diese Überprüfung sollte nie von einer Einzelperson abschließend durchgeführt werden, sondern immer in der kollegialen Beratung erfolgen.

Pflege und Erziehung sind nach Artikel 6 Grundgesetz (2) das natürliche Recht der Eltern. Eltern genießen in ihren Erziehungsansichten und deren Umsetzung einen hohen Freiheitsgrad. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, genau zwischen „nicht förderlichem Erziehungsverhalten“ und „Kindeswohlgefährdung“ zu unterscheiden. Auch ein nicht förderlicher Erziehungsstil kann Anlass für einen Austausch mit dem Elternhaus, die Äußerung konstruktiver Kritik oder die Empfehlung einer Beratung sein. Diese ist jedoch als freiwilliges Angebot für die Eltern zu verstehen.

Um den unbestimmten Rechtsbegriff der „Kindeswohlgefährdung“ im Einzelfall zu konkretisieren, muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genau geprüft werden, ob „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Die folgenden drei Kriterien müssen zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung folglich erfüllt sein:

1. Vorliegen einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr
2. Erheblichkeit der aktuellen oder bevorstehenden Schädigung
3. Sicherheit der Vorhersage

Gefährdungsursachen sind vielfältig und die Erscheinungsformen der Gefährdung können in unterschiedlichen Bereichen zu finden sein. Sie können ihren Ausdruck finden in körperlicher oder psychischer Vernachlässigung und in Handlungen, in denen körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt zum Einsatz kommen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)

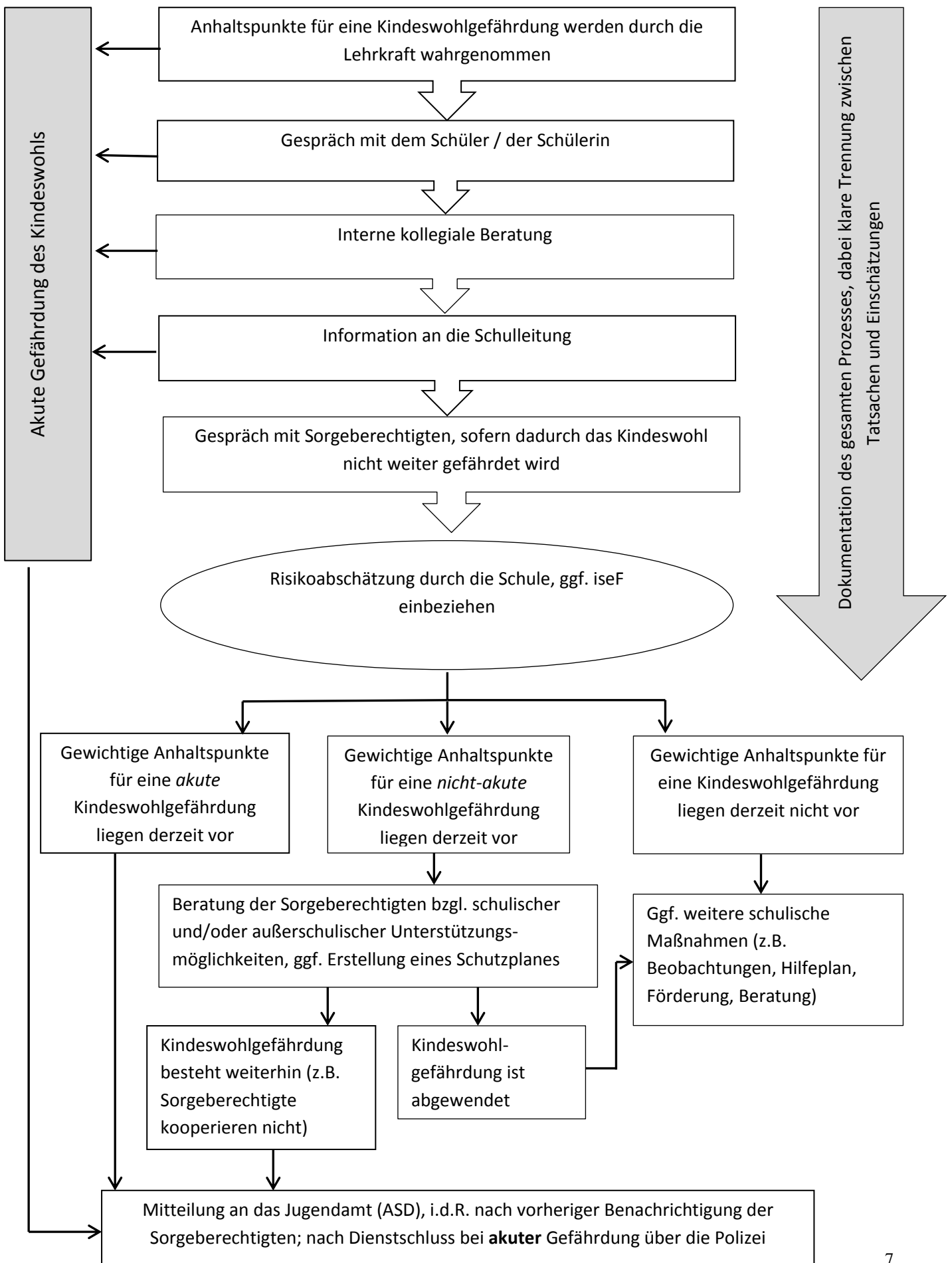
Für Lehrkräfte der Schulen in Stadt und Landkreis Fulda wurde zur Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8b SGB VIII und § 4 (2) KKG ein Beratungsangebot des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers geschaffen. Die Beratung erfolgt durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, d.h. eine im Kinderschutz erfahrene Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiterin. Das Beratungsangebot ist im Kompetenzzentrum für Sprache und Erziehung, Sachgebiet Jugendhilfe im Kompetenzzentrum, in Petersberg angesiedelt.

Die iseF unterstützt und begleitet die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung bei der Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung sowie bei der Planung des weiteren Vorgehens. Es werden mögliche Hilfsmaßnahmen, die zum Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen beitragen, besprochen. Darüber hinaus können im Rahmen der Beratung Elterngespräche zwischen Sorgeberechtigten¹ und falleingebender Lehrkraft vorbereitet werden.

Die Beratung des Falles erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes ohne Nennung des Namens des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (Pseudonymisierung). Die iseF berät ausschließlich die falleingebende Lehrkraft und übernimmt keine Verantwortung in der Fallarbeit.

¹ In dieser Handreichung wird im Sinne des Jugendhilfegesetzes der Begriff „Sorgeberechtigte“ verwendet, obgleich im schulischen Kontext eher die Begrifflichkeit „Erziehungsberechtigte“ üblich ist.

Verfahrensablauf der Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (nach § 4 KKG, § 8b SGB VIII) ¹

Name der Lehrkraft/Schule/Klasse:

Datum:

Name des gefährdeten Schülers/ der gefährdeten Schülerin:
(keine Nennung persönlicher Daten bei Weiterleitung an die iseF!)

Geburtsdatum:
(keine Nennung persönlicher Daten bei Weiterleitung an die iseF!)

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:
(keine Nennung persönlicher Daten bei Weiterleitung an die iseF!)

Teilnehmende an der Gefährdungseinschätzung/kollegialen Beratung:

Was wurde bisher unternommen?

Bemerkungen:

Wichtige Hinweise:

- Bei Gefahr im Verzug muss eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt bzw. die Polizei erfolgen!
- Der Bogen ist keine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und somit nicht als Checkliste zu verstehen.
- Der Bogen dient zur Schärfung der Wahrnehmung und als Grundlage der kollegialen Beratung.
- Der Bogen dient als Grundlage für die Handlungsplanung.

Aussagen der/des Minderjährigen oder Dritter, dass...	keine Info	nein	ja
... Eltern nicht zuverlässig für Nahrung sorgen			
... Eltern körperliche Gewalt gegenüber dem/der Minderjährigen ausüben			
... Eltern die/den Minderjährige/n beschimpfen, ängstigen, erniedrigen			
... Eltern Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien gewähren			
... Eltern die/den Minderjährige/n von anderen isolieren			
... Eltern die/den Minderjährigen unzureichend beaufsichtigen			
Familiäre Situation			
Minderjährige/r verfügt nicht über angemessenen Wohnraum (verwahrloste Wohnung, keine Rückzugsmöglichkeit)			
Unzureichendes Einkommen der Eltern			
Ärztliche/therapeutische Versorgung ist nicht gewährleistet			
Elternteil ist psychisch erkrankt			
Familie lebt isoliert/ Minderjährige/r wird isoliert			
Fehlende Alltagsstruktur			
Hinweise auf häusliche Gewalt unter Erwachsenen			
Körperliche Züchtigung wird als legitime Erziehungsmethode betrachtet			
Hinweis auf Missbrauch von Suchtmitteln der Eltern			
Extreme religiöse oder ideologische Überzeugungen			
Kooperationsbereitschaft der Eltern			
Setzen medizinische Empfehlungen nicht um			
Reagieren nicht auf Mitteilungen der Schule			
Fehlendes Problembewusstsein, fehlende Veränderungsbereitschaft			
Keine Teilnahme an Elternabenden oder Sprechtagen			
Trotz wiederholter Versuche kein Kontakt möglich			
Schutzfaktoren Achtung: Bewertungskriterien in umgekehrter Reihenfolge!			
Schutzfaktoren Minderjährige/r	keine Info	ja	nein
Minderjährige/r hat Vertrauenspersonen u. Sozialkontakte außerhalb der Familie			
Minderjährige/r hat positive Beziehungen			
Minderjährige/r berichtet über häusliche Situation			
Minderjährige/r hat strukturiertes Freizeitverhalten			
Minderjährige/r kann sich mitteilen			
Minderjährige/r besucht regelmäßig die Schule			
Minderjährige/r ist gut in den Klassenverband integriert			
Minderjährige/r befindet sich in gutem Ernährungs- und Allgemeinzustand			
Minderjährige/r wirkt wach und ausgeschlafen			
Minderjährige/r verfügt über angemessene Kleidung			
Minderjährige/r verfügt über besondere Stärken			
Schutzfaktoren Familie	keine Info	ja	nein
Die Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet			
Enge Geschwisterbeziehung			
Minderjährige/r bekommt ausreichend Zuwendung und Aufmerksamkeit innerhalb der Familie			
Familie verfügt über ausreichend Wohnraum			
Minderjährige/r wird mit seinen Rechten und Bedürfnissen ernst genommen			
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet			
Eltern zeigen Kooperationsbereitschaft; sind zu Gesprächen bereit			
Eltern können mit Kritik umgehen			
Eltern zeigen Problemeinsicht			
Eltern sind in der Lage, an der Abwendung einer Gefährdung mitzuwirken			
Anmerkungen bzw. weitere Beobachtungen:			

Gesamteinschätzung

Es liegen derzeit keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor	
Es sind weitere Informationen notwendig (erneute Risikoabschätzung)	
Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, aber es besteht weiterer Unterstützungsbedarf	
Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine <i>nicht-akute</i> Kindeswohlgefährdung vor – Erstellung eines Schutzplanes	
Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung vor - Mitteilung an das Jugendamt	
offene Fragen:	
Anmerkungen zum weiteren Vorgehen:	
Vereinbarungen:	

_____ Datum

_____ Unterschriften

- 1) In Anlehnung an:
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.), 2012. Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule, 3. Aufl. Frankfurt am Main.

Kinderschutz in der Schule

Mitteilung der Schule an das Jugendamt gemäß § 4 KKG

an das Jugendamt des Landkreises Fulda (Sozialer Dienst)

an das Jugendamt der Stadt Fulda (Eingangsmanagement)

Hinweis: Bei akuter Kindeswohlgefährdung sofortige telefonische Mitteilung an das Jugendamt!

Datum:

Mitteilung erfolgt durch:

Schule:

Schulleitung:

zuständige Lehrkraft:

Telefonnummer:

Tel. Vorabinformation an
das Jugendamt am:

gefährdeter Schüler/gefährdete Schülerin:

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Name und Anschrift der
Sorgeberechtigten:

Telefon:

Die Sorgeberechtigten wurden über diese Mitteilung informiert:

ja

nein, weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung:

Risikoabschätzung erfolgte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gem. § 8b SGB VIII, § 4 KKG)

ja

nein

Was wurde bisher unternommen? Vereinbarungen bzw. Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

Einbeziehung der Sorgeberechtigten:

ja nein, weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Einbeziehung des Schülers/ der Schülerin:

ja nein, weil...

Umsetzung der Vereinbarungen bzw. Hilfen:

Sorgeberechtigte kooperieren nicht.

Die Vereinbarungen und Hilfen wurden nicht umgesetzt.

Die Vereinbarungen wurden umgesetzt, konnten die Kindeswohlgefährdung jedoch nicht abwenden.

sonstige Informationen:

evtl. ergänzende Anlagen:

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift Schulleitung

Dokumentation von Hinweisen und Risikoeinschätzungen im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung

Lehrkräfte sollten direkte und indirekte Hinweise auf Kindeswohlgefährdung zeitnah protokollieren und diese Aufzeichnungen mit Datum versehen.

Alle einzelnen Schritte, wie das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern (sofern hierdurch das Kindeswohl nicht weiter gefährdet wird), die kollegiale Beratung, die Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren, die Einbeziehung der Schulleitung sowie gegebenenfalls das Beratungsergebnis nach Einbeziehung der iseF sind festzuhalten. Hierbei muss immer klar zwischen Tatsachen und Einschätzungen getrennt werden.

Erste protokollierte Hinweise sind vertraulich aufzubewahren. Verdichten sich diese jedoch und es zeigt sich ein begründeter Verdacht, sind diese besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte einzuheften. Hierbei ist nach der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. 3/09, S 131 ff.) zu verfahren.

Nach § 1 Abs. 6 Satz 2 bis 4 der Verordnung müssen bei Einsichtnahme in diese Unterlagen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen.

Beratungsstellen in Fulda	Angebot im Rahmen des Kinderschutzes
<p>Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Marienstraße 5 36039 Fulda ☎ 0661/901578-0 📠 0661/901578-27 ✉ Erziehungsbberatung@landkreis-fulda.de www.erziehungsbberatung-fulda.de</p>	<p>Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern bei psychosozialen Problemen, der Gestaltung der familiären Beziehung und in Entwicklungsfragen von Kindern aus Stadt und Kreis Fulda. Es ist ein freiwilliges Angebot, dessen Leitgedanke Hilfe zur Selbsthilfe ist.</p>
<p>donum vitae Rabanusstraße 31 36037 Fulda ☎ 0661/250 67 10 📠 06 61/2 50 67-11 ✉ fulda@donumvitae.org www.fulda.donumvitae.org</p>	<p>Sexualpädagogische Präventionsarbeit in Schulklassen und Jugendgruppen, Multiplikatoren-Veranstaltungen.</p>
<p>Fachdienst Jugend, Familie, Sport Ehrenamt Sozialer Dienst des Landkreises Fulda Wörthstr. 15 36037 Fulda ☎ 0661/6006-203 📠 0661/6006-267 ✉ jugendamt@landkreis-fulda.de www.landkreis-fulda.de</p>	<p>Vorbeugende, familienunterstützende Angebote und Leistungen, mit denen Familien gestärkt, Netzwerke einbezogen und Ressourcen gewürdigt werden. Berät bei Erziehungsfragen, begleitet in Krisensituationen, organisiert Hilfen und vermittelt an Fachstellen, stellt den Kinderschutz sicher.</p>
<p>Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda gGmbH Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie ☎ 0661/15-3100 📠 0661/15-3109 ✉ sekretariat.kjp@herz-jesu-krankenhaus.de www.herz-jesu-krankenhaus.de</p>	<p>Beratung, Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutsambulanz - Tagesklinik - Offene, allgemein-psychiatrische Station - Schulisches Angebot
<p>Insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) für Schulen in Stadt und Landkreis Fulda Landkreis Fulda, Sachgebiet Jugendhilfe im Kompetenzzentrum Daniela Wingenfeld Kompetenzzentrum für Sprache und Erziehung An der Röthe 15 36100 Petersberg ☎ 0661/6006-9305 ✉ daniela.wingenfeld@landkreis-fulda.de</p>	<p>Beratungsangebot des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers.</p> <p>Die iseF unterstützt und begleitet die Lehrkräfte bzw. die Schulleitung bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie bei der Planung des weiteren Vorgehens.</p>

<p>Landkreis Fulda Kreisgesundheitsamt Fachbereich Gesundheit -Sozialpsychiatrischer Dienst - Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3 36043 Fulda ☎ 0661/6006-641 oder -610 ☎ 0661/6006-646 ✉ Sozpsychdienst@Landkreis-Fulda.de www.landkreis-fulda.de</p>	<p>Beratung von Eltern psychisch und/oder suchterkrankter Jugendlicher bzw. psychisch und/oder suchterkrankten Eltern.</p> <p>Information über Krankheitsbilder.</p> <p>Vermittlung von psychosozialen und ärztlichen Hilfen.</p>
<p>Magistrat der Stadt Fulda Amt für Jugend und Familie Allgemeiner Sozialer Dienst Bonifatiusplatz 1 + 3 36037 Fulda ☎ 0661/1021902 ☎ 0661/1022901 ✉ familie@fulda.de www.fulda.de</p>	<p>Erstberatung für Betroffene (Eltern, Kinder, Jugendliche, Angehörige) im Rahmen einer Notfallsprechstunde, täglich 10.00-11.00 Uhr persönlich oder telefonisch unter 0661 1021915 sowie nach Terminvereinbarung. Einleitung von einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen nach § 35a (seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche).</p>
<p>Polizeipräsidium Osthessen Severingstraße 1-7 36041 Fulda ☎ 0661/105-0 ☎ 0661 / 105-2039 ✉ ppoh@polizei.hessen.de www.polizei.hessen.de/Dienststellen/Polizeipraesidium-Osthessen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendkoordination 	<p>Gefahrenabwehr, Herstellung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung; Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Ansprechpartner für alle Fragen rund um die polizeiliche Jugendarbeit. Präventionsarbeit mit und an Schulen, sowie Jugendeinrichtungen.</p>
<p>pro familia Heinrichstr.35 36037 Fulda ☎ 0661/4804969-0 ☎ 0661/4804969-20 ✉ fulda@profamilia.de www.profamilia.de/hessen/fulda</p>	<p>Bundesweite Beratungsorganisation und Fachverband für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung. Beratung u.a. zu Familienplanung und Verhütung, Schwangerschaft und Geburt, Jugend und Sexualität. Schwangerschaftskonfliktberatung.</p>
<p>Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Fulda Josefstraße 22-26 36039 Fulda ☎ 0661/8390-0 ☎ 0661/8390-122 ✉ poststelle@fd.ssa.lsa.hessen.de www.schulamt-fulda.lsa.hessen.de</p>	<p>Beratungsstelle für Schulen, Eltern und Schülerinnen und Schüler.</p>

<p>Schutzambulanz Fulda Gerloser Weg 20 36039 Fulda ☎ 0661/6006-1200 ✉ schutzambulanz@landkreis-fulda.de www.schutzambulanz-fulda.de</p>	<p>Kostenlose Hilfe für Opfer von Gewalttaten.</p>
<p>SOLWODI Gerloser Weg 20 36039 Fulda ☎ 0661/60 06 697 ✉ fulda@solwodi.de www.solwodi.de</p>	<p>Beratungsstelle für junge (ausländische) Menschen in Not, z. B. bei drohender Zwangsverheiratung und Gewalttaten im Namen der Ehre.</p>
<p>Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Fulda Rittergasse 4 36037 Fulda ☎ 0661/8394-0 ☎ 0661/8394-25 ✉ info@skf-fulda.de www.skf-fulda.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt des Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Fulda ☎ 0661/8394-15 ✉ sexuelle-gewalt@skf-fulda.de • Frauenhaus Fulda ☎ 0661/952 952-5 ☎ 0661/952 952-9 ✉ frauenhaus@skf-fulda.de • Interventionsstelle gegen Gewalt an Frauen Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Fulda ☎ 0661/83 94-14 ☎ 0661/83 94-25 ✉ interventionsstelle@skf-fuld.de 	<p>-Stabilisierungsberatung und -begleitung für Jugendliche und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind -Beratung und Stärkung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern -Information u.a. zu Strafverfahren -Psychoedukation, Traumabewältigung -Vermittlung weitergehender Hilfen -Schutz, Beratung und Unterstützung für Frauen (und deren Kinder), die von Gewalt in ihren Beziehungen betroffen sind -unabhängig von Einkommen, Nationalität, Religion und Familienstand -anonym und parteilich -24 Stunden erreichbar -Beratung für (junge) Frauen, die von Beziehungsgewalt oder Stalking betroffen sind -Beratung für Unterstützer/innen Betroffener -Information zu Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und zu weiteren (familien-) rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten -kostenlos, wenn gewünscht auch anonym -mitbetroffene Kinder stehen immer mit im Fokus</p>

Alle aufgeführten Institutionen beraten kostenfrei und unterliegen der üblichen Schweigepflicht (bis auf die Polizei, die dem Strafverfolgungszwang unterliegt).

Beratungsangebote über Telefon und Internet	
<p>Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 📞 08000/22-55-530 ✉️ beratung@hilfetelefon-missbrauch.de www.hilfeportal-missbrauch.de</p>	<p>-Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. -Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen.</p>
<p>Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 📞 08000/116-016 www.hilfetelefon.de (Chat- und E-Mail-Beratung)</p>	<p>-Wendet sich an alle Frauen, die von Gewalt betroffenen sind, an das soziale Umfeld der Frauen und der mitbetroffenen Kinder sowie Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit der Beratung und Unterstützung oder mit Interventionen bei Gewalt gegen Frauen befasst sind und dazu Fragen haben.</p>
<p>Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendliche: 📞 116111 www.nummergegenkummer.de (E-Mail-Beratung) Elternberatung: 📞 0800/111-0-550</p>	<p>-Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern. -Mehr als 100 Telefonberatungsstellen in ganz Deutschland.</p>
<p>Telefon-Seelsorge Fulda 📞 0800/111-0-111 📞 0800/111-0-222 www.telefonseelsorge-fulda.de (Chat- und E-Mailberatung)</p>	<p>-Beratungs- und Seelsorgeangebot der evangelischen und katholischen Kirche. -Ausgebildete Menschen, die zuhören, die sich einlassen, die raten und helfen.</p>
<p>YoungAvenue.de - Mitsurfen Mitreden http://www.youngavenue.de/ (Chat- und E-Mailberatung)</p>	<p>-Nicht-kommerzielle, interaktive Information und Beratung für Kinder und Jugendliche. -Raum für Kinder und Jugendliche, in dem sie mit Gleichaltrigen über ihren Alltag in Elternhaus, Schule und Freizeit chatten, diskutieren und mailen können. -Ängste und Sorgen können über eine Help-Line direkt per E-Mail erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgeteilt werden.</p>

Anlagen

Gesetzliche Grundlagen

I Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), 22.12.2011

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung (...)

§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (...)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (...)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

II Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Sorgeberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Sorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Sorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

III Hessisches Schulgesetz (HSchG), 18.12.2012

§ 3 (9): Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet [...]

§ 3 (10): Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden [...]

§ 88 (2): Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet mit anderen Bildungseinrichtungen..., Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, ...zusammenzuarbeiten.

IV Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 04. Februar 2009

Aufgrund §§ 83 Abs. 9 und 85 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2008 (GVBl I S.761), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Organisation der Datenverarbeitung

§ 3 Verarbeitung schulischer Daten auf privaten Anlagen

§ 4 Klassenbücher und Kurshefte

§ 5 Allgemeine Bedingungen für die Übermittlung von Daten

§ 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Berufsschulpflichtüberwachung

§ 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Gesundheitspflege

§ 9 Datenübermittlung an das Jugendamt

§ 10 Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten

§ 11 Schulische Datenschutzbeauftragte

§ 12 Organisation des Datenschutzes

ZWEITER TEIL

Statistische Erhebungen an Schulen

§ 13 Anwendungsbereich

§ 14 Periodizität und Berichtszeitpunkt der Erhebung

§ 15 Erhebungsverfahren

§ 16 Auskunftspflicht

§ 17 Übermittlung von Daten

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 18 Aufhebung früherer Vorschriften; Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen nach § 83 des Hessischen Schulgesetzes sowie nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zu nutzen und die verpflichtet vorgegebenen Daten zeitnah einzugeben und zu aktualisieren. Schulen in freier Trägerschaft können die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) nutzen, wenn sie die Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung anerkennen.

(3) Schulen führen Schulakten (Vorgänge der allgemeinen Verwaltung der Schule) und legen für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schülerdatei an, in der die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die Schülerdatei kann in elektronischer Form (LUSD) und in Papierform (Schülerakte mit Schülerkarte) geführt werden. Die Schülerkarte kann durch den jeweils aktuellen Ausdruck des Stammdatenblatts und der Dokumentation des Bildungsgangs aus der LUSD ersetzt werden.

(4) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, die in ihren Aufgabenbereich fallenden Daten einzutragen und die erforderlichen Nachweise zu führen.

(5) Auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen dürfen Lehrkräfte nach Maßgabe des § 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder Eltern nur im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder Klassenführung verarbeiten. Ebenso ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, deren Verarbeitung für die Lehrkraft im Rahmen einer eigenen schulischen Funktion erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung die zur Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(6) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 A 4.1, A 4.5 und A 4.6 genannten schulartspezifischen Zusatzdaten nur mit der Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers verarbeitet werden. **Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingehaftet. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Sind solche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, so ist sicherzustellen, dass die Speicherung nur auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet wird.**

(7) In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes die Eltern als Betroffene, die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen. Die Einsichtsrechte weiterer Dritter bestimmen sich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz. Sind personenbezogene Daten automatisiert gespeichert, gilt entsprechend das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(8) Für die Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation dürfen die Schulen die in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Daten der Lehrkräfte verarbeiten. Dies schließt die Verarbeitung weiterer lediglich schulorganisatorischer Daten nicht aus. Eine Überwachung des Verhaltens und der Leistung einzelner Lehrkräfte erfolgt nicht.